
KUNDMACHUNG

über den Endbeschluss des Bebauungsplanes „Grill“, B34

Gemäß § 40 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 - StROG, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023 i. V. m. § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. 115/1967 i.d.F. LGBl. 68/2023, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße in seiner Sitzung am 11. 04. 2024 den Bebauungsplan „Grill“, B34, beschlossen.

Diese Verordnung tritt gemäß mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag, somit am

30. 04. 2024

in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in den Bebauungsplan im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Der gegenständliche Bebauungsplan wird auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während der Amtsstunden bereitgehalten.

Leutschach an der Weinstraße, am 11. 04. 2024 Für den Gemeinderat:

der Bürgermeister



Erich PLASCH

angeschlagen am: 12. 04. 2024

abgenommen am: 29. 04. 2024